



Sitzung der Vertreterversammlung am 30. November 2018

Bericht des Vorstandes Richard Nicka

Sehr geehrte Damen und Herren,

meinen Bericht heute beginne ich nicht mit der Finanzlage, sondern mit der aktuellen Rentenpolitik, denn das vor wenigen Tagen am 8. November durch den Bundestag beschlossene „Gesetz über Leistungsverbesserungen und -Stabilisierungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung“ - kurz RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz hat auch Auswirkungen auf unsere Finanzlage. Der Rentenpakt wird Anfang 2019 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft treten. Die besonderen Eckpunkte möchte ich hier noch einmal erwähnen:

Beginnen möchte ich mit dem **Ausbau der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992:**

Bereits im Rahmen der Rentenreform 1992 wurde die Anrechnung der Kindererziehungszeit, für die nach Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 1992 geborenen Kinder, von 1 Jahr auf 3 Jahre erhöht.

Diese Stichtagsregelung war immer wieder in der Kritik, auch wenn das Bundesverfassungsgericht diese als zulässig bewertete.

In der vergangenen Legislaturperiode wurde die Anrechnung eines zweiten Jahres als Kindererziehungszeit für Geburten vor dem 1. Januar 1992 beschlossen.

Die Ausweitung der Kindererziehungszeiten, um weitere sechs Monate für vor 1992 geborene Kinder, wurde am 8. November vom Bundestag beschlossen.



Ähnlich wie bereits im Jahr 2014 wird es für Bestandsrenten eine pauschale Regelung geben, das heißt die Renten werden nicht komplett neu berechnet, sondern um einen Pauschalzuschlag erhöht.

Dieser orientiert sich an der Ausweitung der Kindererziehungszeit um ein halbes Jahr für Neurentner und beträgt pro Kind 16,02 Euro bei einer Erziehung im Westen und 15,35 Euro brutto bei einer Erziehung im Osten.

Hierdurch werden Wechselwirkungen mit anderen rentenrechtlichen Regelungen ausgeschlossen.

Für die Finanzierung der Mehrausgaben sind keine zusätzlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt vorgesehen - damit werden die Mehrausgaben für die Kindererziehung - wie schon in der Vergangenheit - durch die Beitragszahler aufbringen sein.

Das Gesetz sieht weiterhin **Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente vor.**

Die Leistungen bei Erwerbsminderung werden dadurch deutlich verbessert, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge ab dem Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben wird.

(Hinweis: In diesem Jahr liegt die Zurechnungszeit bei 62 Jahren 3 Monate).

Die Zurechnungszeit bezeichnet die Zeit, die bei einer Erwerbsminderungsrente den vom Versicherten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet werden muss, damit eine angemessene Sicherung erreicht wird.

Im Jahr 2014 war die Zurechnungszeit zunächst vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben worden.



Mit dem Erwerbsminderungsrenten-Leistungsverbesserungsgesetz aus dem Jahr 2017 wurde dann beschlossen, für Rentenzugänge ab 2018 die Zurechnungszeit bis 2024 nochmals schrittweise weiter auf das vollendete 65. Lebensjahr anzuheben.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze“ (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) werden die bereits beschlossenen Verbesserungen erneut ausgeweitet. Die Ausweitung orientiert sich an der Regelaltersgrenze. Dies bedeutet, dass die Zurechnungszeit bei erstmaligem Bezug einer Rente ab Januar 2019 auf 65 Jahre und acht Monate angehoben wird.

Bei den Erwerbsminderungsrentenzugängen in den folgenden Jahren wird dann die Zurechnungszeit entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze weiter ausgeweitet, bis sie bei Rentenzugängen im Jahr 2031 bis zum vollendeten 67. Lebensjahr reicht.

Die vom Bundesrat geforderte Einbeziehung der Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn in den Jahren von 2001 bis 2004 hat der Bundestag nicht aufgegriffen.

(Hinweis: Bei Bestandsrentnern bis 2014 wird die Zurechnungszeit nur bis zum 60. Lebensjahr berücksichtigt.)

Mit dem Gesetz wird ab dem 1. Juli 2019 auch eine Entlastung von Beschäftigten mit geringem Verdienst erreicht.

Künftig bezahlen Geringverdiener erst ab einem Gehalt von 1.300 Euro im Monat (bisher 850 Euro) ihre Sozialversicherungsbeiträge voll. Die betroffenen Beschäftigten werden damit stärker bzw. erstmalig bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet.



Trotz dieser reduzierten Beitragszahlung werden dennoch volle Rentenansprüche erworben. Diese neue Regelung verletzt somit das Äquivalenzprinzip der Beitragszahlung, wonach gleiche Beiträge gleiche Leistungen bedingen.

Der Beitragsausfall von geschätzt 200 Millionen Euro jährlich wird ab 1. Juli 2019 von der Versichertengemeinschaft getragen. Im Hinblick auf das Ziel der Vermeidung von Altersarmut ist die neue Regelung auch nicht zielgenau, weil allein auf die Höhe des Arbeitsentgelts abgestellt wird und sonstige Einkünfte sowohl individuell als auch im Haushalt vernachlässigt werden.

Rentengarantie bis 2025

Mit dem Rentenpakt soll die staatliche Rente verbessert und stabilisiert werden. Eckpfeiler des Gesetzes ist die sogenannte doppelte Haltelinie: Danach soll das Rentenniveau von 48 Prozent bis 2025 nicht unterschritten werden.

Gleichzeitig garantiert das Gesetz die Beitragssatzstabilität, indem es vorschreibt, dass die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschritten und 20 Prozent bis 2025 nicht überschritten wird. Um dies zu ermöglichen, leistet der Bund Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro an die allgemeine Rentenversicherung.

Meine Damen und Herren,

erwähnen möchte ich zum Abschluss meines heutigen rentenpolitischen Beitrags noch zwei Aspekte:

Leider beinhaltet das Gesetz noch keine Regelung zur sozialen Absicherung sogenannter Solo-Selbständiger, obwohl der Bundesrat Handlungsbedarf in dieser Frage sieht und eine gesetzliche Neuregelung im Koalitionsvertrag beschlossen wurde.



Auch auf die gemeinsame Kritik des Bundesrates und der Deutschen Rentenversicherung in Sachen Finanzierung hat der Bundestag nicht erkennbar reagiert.

Die Erweiterung der Erziehungszeiten und die Entlastung der Geringverdiener sollten nicht aus den Mitteln der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden.

Dies widerspricht dem System der Beitragsäquivalenz und geht zu Lasten der Rentenversicherung. Stattdessen sollte die Finanzierung vollumfänglich über Steuermittel erfolgen.

Finanzentwicklung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Deutsche Rentenversicherung Bund haben gemeinsam vom 16. bis 18. Oktober 2018 in Berlin, basierend auf geschätzten Rechnungsergebnissen des Jahres 2018 und den vom Ministerium zur Verfügung gestellten volkswirtschaftlichen Rahmendaten für die Jahre ab 2018 entsprechend der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2018 sowie der aktuellen Daten der Steuerprognose, eine Finanzschätzung vorgenommen.

In den Vorausberechnungen sind die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes (unter anderem Mütterrente II, Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten) enthalten. Die doppelte Haltlinie bis 2025 für den Beitragssatz (mindestens 18,6 Prozent und höchstens 20 Prozent) sowie für das Nettorentenniveau vor Steuern (mindestens 48 Prozent) sind in die Prognosen eingeflossen, ebenso wie die Sonderzahlungen des Bundes (500 Millionen Euro in den Jahren 2022 bis 2025) sowie, bei Bedarf, die Aufstockung des zusätzlichen Bundeszuschusses für die Finanzierung der Beitragsgarantie.



Nach der aktuellen Schätzung werden in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von 306,3 Milliarden Euro und Ausgaben im Umfang von 302,3 Milliarden Euro erwartet; damit wird erstmals die 300-Milliarden-Euro-Marke überschritten. Das voraussichtliche Rechnungsergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 4,05 Milliarden Euro aus.

Die Nachhaltigkeitsrücklage wird sich nach den aktuellen Schätzungen von 33,4 Milliarden Euro Ende 2017 auf knapp 38 Milliarden Euro Ende 2018 erhöhen, dies entspricht rund 1,77 Monatsausgaben. Diese positive Entwicklung ist auf die anhaltend gute Arbeitsmarktentwicklung zurückzuführen.

Nach geltender Rechtslage könnte der Beitragssatz im kommenden Jahr auf 18,2 Prozent reduziert werden. Zur Finanzierung der Leistungsausweitungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sieht das des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vor, dass der Beitragssatz in den Jahren 2019 bis 2025 nicht vermindert werden darf.

Unter Berücksichtigung der ebenfalls in diesem Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel bleibt der Beitragssatz voraussichtlich bis einschließlich 2023 konstant bei 18,6 Prozent und steigt danach im Jahr 2024 auf 19,9 Prozent an.

Im Jahr 2025 wird der Beitragssatz, durch die im Gesetz verankerte Haltelinie, dann auf 20 Prozent begrenzt.

Nach den Schätzungen wird das Rentenniveau im Jahr 2020 noch knapp über 48 Prozent liegen. Ab dem Jahr 2021 greift dann die Haltelinie, um ein Absinken des Niveaus unter die 48 Prozent zu verhindern.

Im Jahr 2024 wird ein kurzzeitiger Anstieg des Rentenniveaus auf 48,3 Prozent erwartet. Ursächlich hierfür ist die starke Erhöhung des Beitragssatzes in diesem Jahr und das hierdurch bedingte Absinken des Nettoarbeitsentgeltes der Arbeitnehmer.



Im Jahr 2025 muss das Rentenniveau dann wieder durch die Niveau-Haltelinie bei 48 Prozent stabilisiert werden.

Im restlichen Verlauf des Jahres 2018 sowie für das Jahr 2019 ist angesichts der hohen Nachhaltigkeitsrücklage mit Liquiditätsproblemen nicht zu rechnen.

Rentenanpassung 2019

Die Bundesregierung veröffentlicht jährlich einen Rentenversicherungsbericht, in dem die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft dargestellt wird. Der Bericht wird derzeit noch innerhalb der Regierung abgestimmt.

Dem Entwurf zu Folge erwartet die Bundesregierung zum 01. Juli 2019 in Westdeutschland eine Rentensteigerung um 3,18 Prozent. (3,91 Prozent/Ost).

Die endgültigen Zahlen für die Berechnung liegen jedoch erst im März vor.

Übergabe des Schlussberichtes über die Sozialwahlen 2017

Am 11. Oktober 2018 wurde in Berlin der Schlussbericht über die Sozialwahlen 2017 von den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen Frau Rita Pawelski, und deren Stellvertreter, Herrn Klaus Wiesehügel, an Bundesminister Hubertus Heil übergeben.

(Hinweis: Der Link zum Bericht wird den Mitgliedern des Vorstandes im Anschluss an die Sitzung bereitgestellt.)

Die Wahlbeteiligung an den Sozialwahlen ist erstmals seit Jahren wieder angestiegen und lag bei 30,45 % (2017 = 30,15 %).

Bei zehn Versicherungsträgern fanden Wahlen mit Wahlhandlung statt, darunter die DRV Bund und erstmals die DRV Saarland.



In ihrem Bericht haben die Bundeswahlbeauftragten detailliert die Ergebnisse der Sozialwahl bei den einzelnen Trägern aufgeführt und ihre Feststellungen in einem 10-Punkte-Programm mit Reformvorschlägen für die Sozialwahlen verbunden.

Ausführlich beschäftigt sich der Bericht mit dem Anteil der Frauen in der Selbstverwaltung. Zwar hat sich deren Anteil in den Vertreterversammlungen und Verwaltungsräten um 4,6 Prozent gegenüber der letzten Wahl erhöht, insgesamt liegt er jedoch bei lediglich 22,6 Prozent.

Der Bundesvorstand hat sich in seiner Sitzung am 17. Mai mit den Anfang des Jahres veröffentlichten Reformvorschlägen der Bundeswahlbeauftragten befasst und eine Stellungnahme abgegeben. Wir berichteten darüber im Rahmen der Vertreterversammlung in der Edelsteinklinik.

Es ist geplant am 24. Juni 2019 im Rahmen der kommenden Vertreterversammlung in Andernach mit den Bundeswahlbeauftragten ein Gespräch bezüglich der künftigen Sozialwahlen zu führen.

Herr Breuer hat für uns an der Veranstaltung zur Übergabe des Schussberichts über die Sozialwahlen teilgenommen.

Initiative des Ministeriums für Soziales Arbeit Gesundheit und Demografie zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Versichertenberaterinnen und Versichertenberater

Das Ministerium für Soziales Arbeit Gesundheit und Demografie in Mainz möchte den Bekanntheitsgrad der Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz erhöhen und hat sich daher an uns mit der Bitte um Unterstützung gewandt.

Das Ministerium hat in Abstimmung mit dem Büro der Selbstverwaltung einige Vorschläge erarbeitet, die es an die Staatskanzlei zur Genehmigung weiter gegeben hat.



Das Ministerium möchte auf die Arbeit der Versichertenberater im Internet des Ministeriums unter dem Thema Alterssicherung hinweisen und einen Artikel über eine Versichertenberaterin / einen Versichertenberater in der Zeitschrift „Spätlese“ veröffentlichen. Die "Spätlese" wird von einem ehrenamtlichen Redaktionsteam mit Begleitung durch die Landesleitstelle "Gut leben im Alter" realisiert erscheint dreimal im Jahr, sie ist kostenlos.

In verschiedenen Veranstaltungen, unter anderem im interministeriellen Arbeitskreis Ehrenamt der Landesregierung als auch in der Landesseniorenvertretung, soll die Arbeit der Versichertenberater vorgestellt werden - evtl. auch in einem persönlichen Gespräch.

Weiterhin wird das Ministerium prüfen, ob ein (hochrangiger) Vertreter aus der Landespolitik an einer der regelmäßig durchgeführten Fortbildungen teilnehmen kann.

Das Büro der Selbstverwaltung wird über die weiteren Entwicklungen zeitnah berichten.

Sitzungsinformationssystem

Die Einführung des Sitzungsinformationssystems auf der Bundesebene ist gestartet. Die Erste Projektgruppe von vier Trägern ist im Oktober an den Start gegangen. Der Start-Termin für die zweite Projektgruppe, der unser Haus angehört, steht noch nicht fest.

Schlussbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Selbstverwaltung, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit an beiden Tagen danken.



Ein Dank geht auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abteilungen, im Ärztlichen Dienst, in den Kliniken und an alle Personalvertretungen.

Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ihre vielfältigen Aufgaben zielführend erledigen konnte.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.